Central-Blatt

fit**r bas**

Deutsche Reich.

Heransgegeben

lm

Reichsamt des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juni 1898.

Nº 26

- Inhalt: 1. Kolonial : Wefen: Berjügung des Reichsfanzlers zur Andjührung der Allerhöchsten Berordung,
 betreffend das Bergwesen im judwestasvisanischen
 Schupgebiete Seite 309

 2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Neichs
 für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende Mai 1898 810

 3. Konfulat-Wesen: Entlassung; Erequatur-Ertheilung
 811

 4. Zoll. und Steuer-Wesen: Bestimmungen über den zollfreien Einlaß der von der internationalen sandjorstwirthschaftlichen Zubiläums . Ausstellung in Wien
 zurückgelangenden deutschen Güter; Namhastmachung
 einer zur Zusammensehung des allgemeinen Braunt-
- wein Denaturirungsmittels ermächtigten Firma; Aenderung des Begleitschein Negulativs; Zollamteliche Absertigung von Vammöl (Olivenöl) auf Begleitsschein I.
- ber Gutscheidungen des Ober-Sceamts und der Seeamter 332

1. Kolonial. Weien.

Perfügung

des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzebiete, vom 6. September 1892.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Berordnung, betreffend das Bergwesen im südwest= afrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesehl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

> Die Abschnitte I bis VI und VIII ber Allerhöchsten Berordnung, betreffend das Bergwesen im sübwestafrikanischen Schutzebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesehl. S. 179)
> treten im Gebiete von Gokhas und in den zum Schutzebiete gehörigen Gebietstheilen der Bastards von Rietsontein mit dem 15. Juni d. J. in Kraft.

Berlin, ben 9. Juni 1898.

Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.